

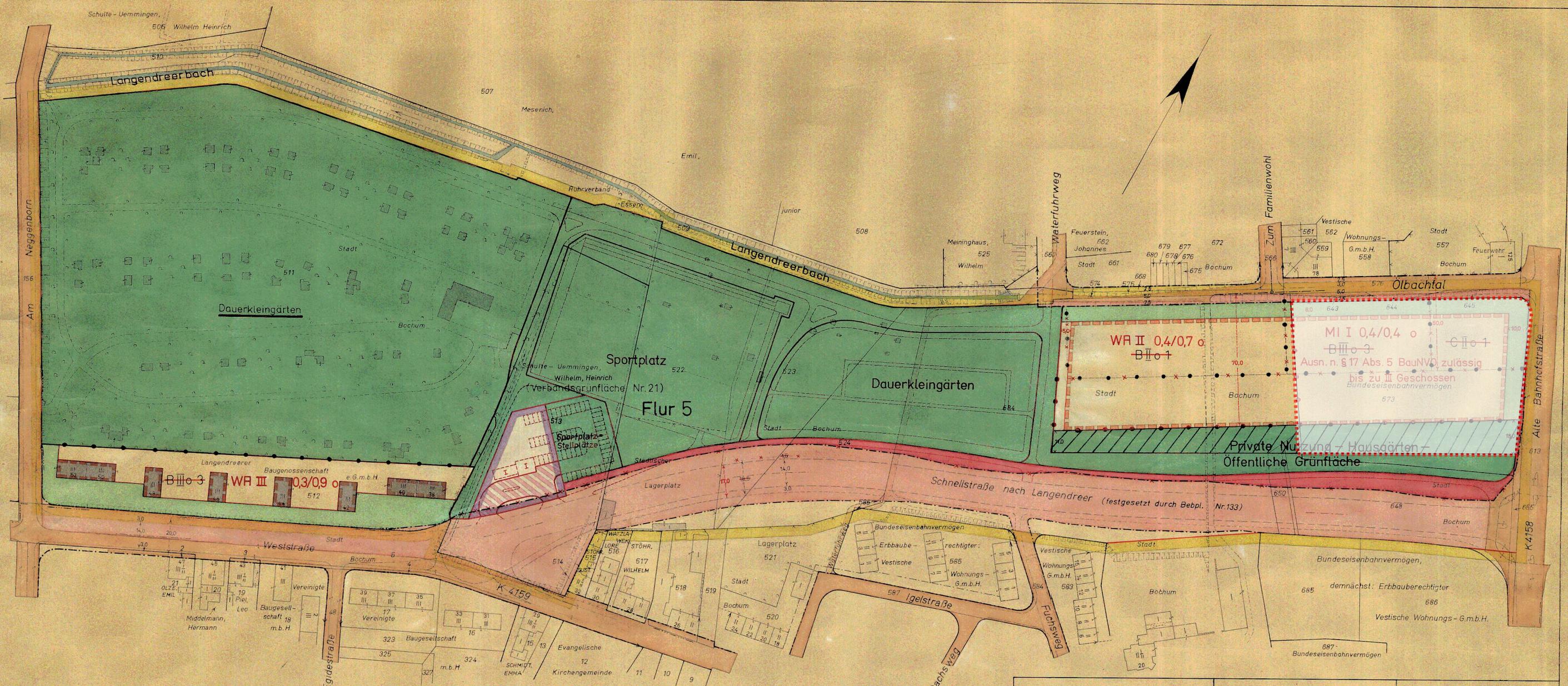
Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Stadt Bochum
Gemarkung Langendreer

Flur 7

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Maßstab 1:1000

Rechtsverbindlich nach § 12 BBauG durch
ortsübliche Bekanntmachung vom 22.12.66
Bochum, den 22.12.1966
Bludau
Stadtbauamt

Dieser Plan wurde nach § 2 Abs. 1 BBauG
durch Beschluß der Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Bochum vom 17.9.1964
aufgestellt.
Bochum, den 12. 10. 1964
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundes-
baugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341) in der Zeit
vom 3. 11. bis 3. 12. 1964
öffentlich ausgelegen.
Bochum, den 4. 12. 1964

Satzung
Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß
der Stadtverordnetenversammlung
vom 16. 6. 1966, durch den der Plan als
Satzung beschlossen worden ist.
Der Oberbürgermeister

1. Ausfertigung Bebauungsplan Nr. 155

für die Ausgestaltung des Geländes
zwischen der Schnellstraße nach Lang-
endreer und dem Langendreerbach.
(Sportplatz, Stellplätze und Dauerkleingärten—Verbandsgrünfl. Nr.21—);
zugleich Änderung des Bebauungs-
planes Nr.133 und des Baustufen-
planes (Verordnung über die Regelung, Ab-
stufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet
der Stadt Bochum vom 18.5.1961— Abl. Reg.
Abg. vom 24.6.1961 S.267—).

Angefertigt nach Katasterunterlagen und
ergänzt durch Feldvergleich
Bochum, im Februar 1963
Vermessungs- u. Katasteramt
Obervermessungsrat
Für die techn. Richtigkeit des Planentwurfs
Bochum, im Februar 1963
Bauverwaltung
Stadtbaudirektor
Oberverm. Rat

Vorhandener Bestand	Nachrichtliche Eintragungen	Art der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> III Öffentliches Gebäude II Wohngebäude I Wirtschaftsgebäude öffentliche Verkehrsflächen Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> festgesetzte Begrenzung der Verkehrsflächen nach d. Bebauungspl. Nr. 133 Baugebietsgrenzen reines Wohngebiet gemischtes Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse offene Bauweise Richtzahlen festgesetzte öffentliche Verkehrsflächen nach dem Bebauungsplan Nr. 133 festgesetzte Begrenzung der Verkehrsflächen nach d. Bebauungspl. Nr. 133 Grenze d. räuml. Geltungsbereichs in Anlehnung an Flurstücksgrenzen und Begrenzungslinien Begrenzungslinien für festzusetzende Flächen (zwingend) Fläche mit Geh- und Fahrrecht für die Stellplatzbenutzer belastet 	<ul style="list-style-type: none"> WR Wohngebiete MI Mischgebiete I, II, III Zahl der Vollgeschosse (max) 0,3/0,9 0,4/0,4 0,4/0,7 Grundflächenzahl/Geschäftflächenzahl Bauweise o offen

Bochum, den 12. 10. 1964
Der Oberbürgermeister
Bludau
Stadtbauamt

Bochum, den 4. 12. 1964
Der Oberbürgermeister
Bludau
Stadtbauamt

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341)
ist dieser Plan mit Verfügung vom
1. 10. 1966 Az. 192-1054 (Bochum 155)
genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
LA
Küppers
Oberregierungs- und -baudirektor

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung
des Verbandsausschusses des Städtischen Verbands Ruhrkohlen-
bezirk vom 21.7.64 Az. 3-167-64
Diesem Plan liegen die Gutachten der Verbandsausschüsse und der
Verbandsausschüsse zum gleichen Tage zugrunde.
Der Verbandsdirektor
Bludau
Baudirektor